

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Wandlungen des Kriegsbegriffes vor und nach dem Weltkriege

Kostenzer, Ilse

1930

III. Schlusswort

III. Schlusswort.

Die Geschichte des Völkerrechtes ist die Geschichte des Krieges, Völkerrecht ist Kulturerfordernis. Je weiter unsere Kultur fortschreitet, desto mehr bedürfen wir einer rechtlichen Fixierung des Verhältnisses der Staaten untereinander, desto enger verknüpfen sich die Beziehungen der einzelnen Staaten. Wird der Krieg deshalb verneint, wird er geächtet werden müssen, wird er, wie Nikolai meint, überhaupt an sich selbst, an seinen Degenerationserscheinungen zugrunde gehen? Die Geschichte der Menschheit lehrt uns anders. Der Kampf war von Anbeginn, der Kampf beherrscht das Leben des Einzelnen, wie der Volksgemeinschaft, der Kampf ums Dasein hält die Menschheit in seinem Bann.

Der Traum der Menschen war und ist

immer das kampflose Leben, das goldene Zeitalter ohne Krieg und Fehde. Unser aller Sehnsücht|strebt nach Frieden, ewigem Frieden, nach Freundschaft, nach Liebe, nach Leben. Kampf, Krieg stehen als rauhe Wirklichkeit unseren Jdealen, unseren Träumen und Wünschen entgegen.

Krieg, der Schrecken aller Zeiten, das Grauen der Menschen, Krieg - der Vernichtungskampf, er wird ewig sein, wie unsere Sehnsucht nach Frieden und Ruhe, solange die Menschheit besteht. Alle Kriegsächtungspakte, Garantie- und Schiedsverträge werden sein Bestehen, seine Fortdauer nicht behindern können, denn er ist ein Gesetz, vielleicht sogar das Gesetz der Natur. Aber eines können wir: ihn beschränken in seiner Wirksamkeit, in seinen Zwecken, in seinen Mitteln, ja vor allem in seinen Mitteln durch die Schaffung eines neuen, einheitlichen, fest normierten Kriegsrechtes und durch die Schaffung des Glaubens an die Gültigkeit und Verbindlichkeit eines solchen Rechtes.

.....